

§. 41.

Erläuterungen.

1) Die den übrigen Zollvereinsstaaten angehörigen Fabricanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder vereinsländische Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, bleiben, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinstaaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen und sich hierüber ausweisen, von der §. 40 A. geordneten Abgabe frei. Diese Befreiung tritt jedoch dann nicht ein, wenn ein Reisender der hier gedachten Art gleichzeitig Aufträge für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt.

2) Der den Führern unherziehender Gesellschaften (§. 40 B.) aufzuerlegende Steuerbeitrag befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von dieser Abgabe.

3) Reisende Künstler, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst geben, können in besondern Fällen gewerbsteuerfrei bleiben, wenn bei denselben, nach Ermessen der Behörde, ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet.

3) Bei Bestimmung des §. 40 D. geordneten Steuersatzes ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die hier erwähnten Personen ihr Gewerbe regelmäßig das ganze Jahr hindurch, oder nur ausnahmsweise zu gewissen Zeiten, bei Messen, Jahrmärkten u. s. w. betreiben.

Referent Bürgermeister Hübler: Auch zu diesem Paragraphen ist von Ihrer Deputation nichts erinnert worden. Die jenseitige Kammer hat aber zu dem vorliegenden Paragraphen einen Antrag in die Schrift empfohlen und spricht sich zu dessen Unterstützung folgendermaßen aus:

Da nach der Versicherung eines Deputirten der jenseitigen Kammer hinsichtlich der Bestimmung unter 1 nicht allenthalben, und namentlich nicht dem Königreiche Preußen gegenüber, völlige Reciprocität herrscht, der Sachse vielmehr, wenn seine im Vaterlande entrichtete Gewerbesteuer die Höhe der preussischen nicht erreicht, zu deren Erfüllung Nachzahlungen zu leisten verpflichtet sein soll, hat sich die zweite Kammer zu folgendem Antrage in die Schrift vereinigt:

„die Staatsregierung wolle untersuchen, ob rücksichtlich der Bestimmungen in §. 41 unter Nr. 1 wirklich unter allen Zollvereinsstaaten, und besonders in und mit Preußen, vollkommene Reciprocität herrsche, oder ob vielmehr nicht in Preußen ein den übrigen Zollvereinsstaaten, z. B. Sachsen, angehöriger Gewerbetreibender, falls die in seinem Vaterlande zu entrichtende Abgabe die Höhe der in Preußen zu entrichtenden nicht erreicht, die zur Erfüllung derselben erforderliche Summe noch nachzuentrichten hat, und falls sich das Letztere bestätigt, auf Herstellung völliger Reciprocität hinwirken.“

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation äußert hierüber im andern weiten Berichte Folgendes:

Die unterzeichnete Deputation ist stets der Ansicht gewesen, daß unter den Zollvereinsstaaten in vorliegender Beziehung völlige Reciprocität bestehe; da indessen in jenseitiger Kammer,

wenigstens so viel das Königreich Preußen betrifft, dem widersprochen worden, so scheint der Antrag ganz geeignet, hierüber Aufklärung zu erlangen, und falls das Anführen begründet sein sollte, auf völlige Gleichstellung hinzuwirken.

Die Deputation empfiehlt daher die Annahme des Antrags.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Die Ansicht, welche die geehrte Deputation aufgestellt hat, daß unter den Zollvereinsstaaten in Beziehung auf den Gewerbebetrieb eine völlige Reciprocität herrsche, kann die Regierung nur bestätigen. Bis in die neueste Zeit ist kein Fall vorgekommen, daß in andern Zollvereinsstaaten, namentlich in Preußen nicht die diesseitigen Staatsangehörigen dieselbe Berechtigung gefunden hätten, wie in Sachsen. Es könnte zwar nur ein solcher Fall im Wege der Beschwerde dem Ministerium bekannt werden, wenn eine Ausnahme sich wirklich zugetragen hätte, häufig aber beruhen derartige scheinbare Widersprüche mit den vertragsmäßigen Bestimmungen auf Mißverständnissen. Eine Aufklärung hierüber kann der Regierung nur erwünscht sein. Deshalb hat sie auch keinen Grund, dem Antrage in irgend einer Beziehung entgegenzutreten.

Präsident v. Carlowitz: Zum Paragraphen selbst ist nichts erinnert worden. Ich stelle daher zuvörderst die erste Frage auf §. 41 des Entwurfs, und frage: ob Sie denselben annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wohl aber ist außerdem, wie Ihnen aus dem Vortrage bekannt sein wird, ein Antrag in die Schrift von der zweiten Kammer beschlossen und Ihnen von Ihrer Deputation zur Annahme empfohlen worden, und ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage beitrifft, wie er sich S. 516 (s. vorstehende Spalte) befindet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Wir gelangen nun zur zweiten Abtheilung des Gesetzentwurfs, betreffend: die Personalsteuer.

§. 42.

Beitragspflicht hinsichtlich der Personalsteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen.

Die Personalsteuer ist nach den folgenden 6 Unterabtheilungen und zwar, dafern ein Abgabepflichtiger mehreren derselben angehört, oder von mehreren Steuerfällen einer und derselben Unterabtheilung betroffen wird, gleichzeitig nach jedem der ihn treffenden Steuerfälle dann zu vernehmen, wenn nicht nach Ermessen der Abschätzungsbehörde der Erwerb in der einen Kategorie nur als Beihülfe des Haupterwerbes zu betrachten, oder die Befreiung in der einen Kategorie durch die Besteuerung in der andern ausdrücklich festgesetzt ist. (vergl. §. 50.)

Referent Bürgermeister Hübler: Gegen diesen Paragraphen ist weder von Ihrer Deputation eine Erinnerung zu machen gewesen, noch von der jenseitigen Kammer eine solche gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts erinnert wird, so